

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Schmölln

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2023 (GVBl. S. 127) hat der Stadtrat der Stadt Schmölln in der Sitzung am folgende **3. Änderungssatzung** zur Hauptsatzung der Stadt Schmölln vom 22. Oktober 2019 i.d.F. der Änderungssatzung vom **30.05.2023** beschlossen:

§ 1

In § 11 werden die Absätze 3-6 neu eingefügt:

- (3) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortsteilrates = Ehrenmitglied des Ortsteilrates,
- Ortsteilbürgermeister = Ehrenortsteilbürgermeister,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten/ Funktion richten. Über die Ernennung entscheidet der Stadtrat mit einer Mehrheit von 2/3 seiner Mitglieder.

- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.
- (6) Detaillierte Regelungen zur Ausgestaltung können in der Ehrenordnung der Stadt Schmölln getroffen werden.

§ 2

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 116,00 Euro[RJ-SS1] sowie für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in

dem sie Mitglied sind sowie an Fraktionssitzungen, welche unmittelbar der Vorbereitung einer Stadtratssitzung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 Euro[RJ-SS2]. Mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag dürfen nicht gezahlt werden.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 ist jährlich zu überprüfen. Übersteigt der Mindestbetrag nach § 2 Abs. 5 der Thüringer Verordnung über die Entschädigung der Gemeinderats-, Stadtrats- und Kreistagsmitglieder (Thüringer Entschädigungsverordnung – ThürEntschVO) vom 6. November 2018 (GVBl. S. 703) in der jeweils geltenden Fassung die festgesetzte Aufwandsentschädigung, ist diese neu festzusetzen.

- (2) Ausschussvorsitzende erhalten neben den zu zahlenden Entschädigungen nach Abs. 1 – 3 eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 26,00 Euro pro geleitete Sitzung. Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden erhält der stellvertretende Ausschussvorsitzende eine zusätzliche Entschädigung für jede geleitete Ausschusssitzung in Höhe von 26,00 Euro.
- (3) Fraktionsvorsitzende erhalten neben den zu zahlenden Entschädigungen nach Abs. 1 – 3 eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 50,00 Euro[RJ-SS3].
- (4) Der Vorsitzende des Stadtrates erhält neben den zu zahlenden Entschädigungen nach Abs. 1 – 3 eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 26,00 Euro für jede geleitete Sitzung.
- (5) Der ehrenamtliche Erste Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 337,00 Euro.
- (6) Der ehrenamtliche weitere Beigeordnete erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 138,00 Euro[RJ-SS4].
- (7) Mitglieder des Stadtrates mit Einkünften aus nichtselbstständiger Arbeit erhalten den vom Arbeitgeber nachgewiesenen Verdienstaufschlag erstattet. Selbstständige erhalten für jede versäumte Stunde ihrer betriebsüblichen Arbeitszeit auf Antrag einen Höchstbetrag von 10,00 Euro pro Stunde, jedoch maximal 40,00 Euro pro Tag. Personen, die nicht erwerbstätig sind, erhalten, sofern sie einen Mehr-Personen-Haushalt von mindestens 3 Personen führen, auf Antrag einen Regelstundensatz von 10 Euro pro Stunde, jedoch maximal 40 Euro pro Tag. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 20.00 Uhr gewährt.
- (8) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (9) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 7 und 8) entsprechend.
- (10) Den Mitgliedern der Ortsteilräte von Altkirchen, Drogen, Lumpzig, Nöbdenitz und Wildenbörten wird für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Ortsteilrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 18,00 Euro gezahlt
- (11) Die Ortsteilbürgermeister erhalten nach Maßgabe der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO) monatliche Aufwandsentschädigungen wie folgt:
 - der Ortsteilbürgermeister von Altkirchen in Höhe von 530,00 Euro/Monat[RJ-SS5]

- der Ortsteilbürgermeister von Drogen in Höhe von 190,00 Euro/Monat
- der Ortsteilbürgermeister von Lumpzig in Höhe von 300,00 Euro/Monat
- der Ortsteilbürgermeister von Nöbdenitz in Höhe von 460,00 Euro/Monat
- der Ortsteilbürgermeister von Wildenbörten in Höhe von 230,00 Euro/Monat.

§ 3
In – Kraft - Treten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schmölln, den

gez. Sven Schrade
Bürgermeister

Siegel

Entwurf